



KT-Drucks. Nr. 222/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Richard Sigel
Telefon 07031-6631462
Telefax 07031-6631618
r.sigel@lrabb.de

04.12.2013

Betrauungsakt des Landkreises Böblingen

Anlage 1: Muster Betrauungsakt
Anlage 2: Erläuterungen
Anlage 3/1: Entwurf Betrauungsakt Lkr BB

I. Vorlage an den

Kreistag 16.12.2013
zur Beschlussfassung

Verwaltungs- und Finanzausschuss 03.12.2013
zur Vorberatung

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den als Anlage beigefügten Muster-Betrauungsakt des Landkreistages Baden-Württemberg auf die Verhältnisse im Landkreis Böblingen anzupassen und zu erlassen. Weiterhin sind alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

III. Begründung

Der Landkreis Böblingen ist unmittelbar Gesellschafter der Klinikverbund Südwest GmbH („Holding“), der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH. Die Konsortial- und Gesellschaftsverträge dieser Gesellschaften sehen – soweit im Einzelfall erforderlich – einen Ausgleich von Verlusten durch den Landkreis Böblingen vor.

Krankenhäuser fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Für Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft sind sämtliche durch den Träger gewährten Ausgleichsleistungen, insbesondere Defizitausgleiche, aber auch mittelbare Vorteile, wie die Übernahme von Bürgschaften, **beihilferrelevante Vorgänge** im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts. Die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 107 AEUV wäre ohne vorherige Anmeldung bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV rechtswidrig. Eine Ausnahme von dieser Regelung sieht aber Art. 106 Abs. 2 AEUV vor. Nach diesem gelten die Vorschriften des Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregelungen nicht für solche Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt sind.

Mit dem in 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilfenrecht („Monti-Paket“) und dem als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission **Kriterien** festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und von der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt – also Kriterien, bei deren Erfüllung diese Ausgleichsleistungen mit dem EU-Recht vereinbar sind. Diese Kriterien gilt es zu erfüllen um sicherzustellen, dass keine europarechtswidrigen Tatbestände verwirklicht werden.

Der vom Kreistag zuletzt am 05.05.2008 beschlossene Betrauungsakt (KT-Drs. 44/2008) basierte auf dem damaligen Muster-Betrauungsakt des Landkreistages Baden-Württemberg und dem „Monti- Paket“. Im Hinblick auf die Änderungen im Rahmen des „Almunia-Pakets“ wurde der Muster-Betrauungsakt des Landkreistags Baden-Württemberg zwischenzeitlich angepasst. Der Muster-Betrauungsakt und die Erläuterungen dazu sind als **Anlage** beigelegt. Die Übergangsphase endet zum 31. Januar 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen in den Landkreisen die an die neue Rechtslage angepassten Betrauungsakte vom Kreistag beschlossen sein.

Mit dem vorliegenden Beschlussantrag soll der notwendige Betrauungsakt nach dem Muster des Landkreistages Baden - Württemberg für alle Krankenhäuser, Betriebsstätten und Gesellschaften innerhalb des Klinikverbunds Südwest ermöglicht werden, soweit der Landkreis Böblingen daran als Gesellschafter beteiligt ist. Ein auf den Landkreis Böblingen angepasster Entwurf ist in der Anlage ebenfalls beigelegt. Die anderen Gesellschafter im Klinikverbund Südwest werden ihren Gremien entsprechende Betrauungsakte zur Beschlussfassung vorlegen.

Bei der Betrauung handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Betrauungsakt steht in engem Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung, der Feststellung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne, so dass grundsätzlich der Kreistag zuständig ist (Hauptsatzung des Landkreises Böblingen § 3 Abs. 2 Nr.22).

IV. Finanzielle Auswirkung

Durch den Beschluss und Erlass des Betrauungsaktes entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt.



Roland Bernhard